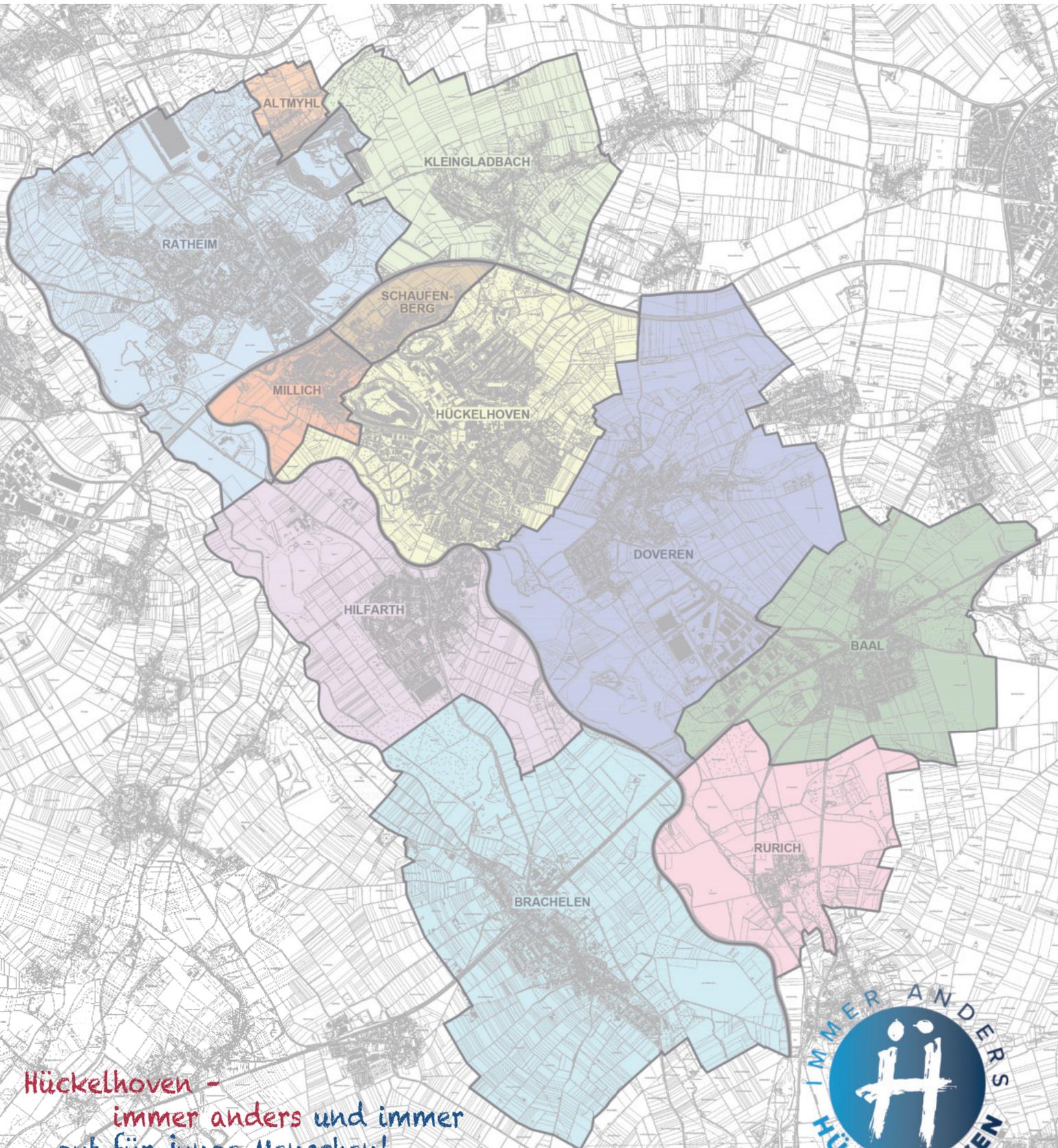


Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hückelhoven

2021
-
2026



Hückelhoven -
immer anders und immer
gut für junge Menschen!





Liebe Leserinnen und Leser,

die Sorge für die Kinder und Jugendlichen hat in der Stadt Hückelhoven aus langer Tradition einen hohen Stellenwert, der sich alle Träger, die befassten Gremien, das Jugendamt und die Verwaltungsspitze verpflichtet fühlen. Daher freue ich mich, den Kinder- und Jugendförderplan 2021–2025 der Stadt Hückelhoven vorzustellen, der das Motto trägt: **Hückelhoven – immer anders und immer gut für junge Menschen.**

Die „Corona-Pandemie“ hat noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig funktionierende und zuverlässige Angebote für unsere Kinder und Jugendlichen auch unter diesen sehr erschwerten Bedingungen sind. Hier hat sich gezeigt, wie kreativ und flexibel die Beteiligten und Verantwortlichen Lösungen entwickelt haben und wie sich die stabil gewachsene Kooperation aller Akteure bewährt hat. Das zeigt uns: Wir sind auf dem richtigen Weg!

Wichtige Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Hückelhoven sind das gelingende Aufwachsen unabhängig von der Einkommenssituation, Prävention und Jugendschutz, ausreichende und vielfältige Bewegungsangebote, das Ehrenamt und die Bildungsarbeit. Diese Schwerpunkte sollen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch weiterhin leiten. Hinzukommen soll der besondere Fokus auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, auf Nachhaltigkeit und auf die Förderung von sozialen Kompetenzen. Diese drei Schwerpunkte sollen in den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung eine besondere Berücksichtigung finden.

Gerade der Bereich der Kinder- und Jugendförderung bietet mit seinen offenen und vielfältigen Möglichkeiten Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Unterstützung in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Mit dieser vierten Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans wird zum einen die Ausrichtung der fachlichen Arbeit, aber auch die gute und sichere finanzielle Ausstattung aller Angebote für die Kinder und Jugendlichen unserer Stadt zuverlässig festgeschrieben. Ich freue mich, dass sich damit die Kinder- und Jugendfreundlichkeit der Stadt Hückelhoven wieder klar bestätigt hat.

An dieser Stelle möchte ich Allen, die sich an der Erstellung dieses Kinder- und Jugendförderplans beteiligt haben sowie der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendarbeit“ nach § 78 SGB VIII und dem Jugendhilfeausschuss meinen großen Dank aussprechen!

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Bernd Jansen'.

Bernd Jansen
Bürgermeister
Hückelhoven, im Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

- 1.1 Gesetzliche Vorgaben
- 1.2 Förderpläne auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene
- 1.3 Reform des Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz
- 1.4 Vorgehen zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans
- 1.5 Personelle und finanzielle Rahmenbedingungen

2. Entwicklungen und relevante Themen in der Kinder- und Jugendhilfe

3. Evaluation des Kinder- und Jugendförderplans 2015-2019

4. Aktuelle Situation in den Stadtteilen der Stadt Hückelhoven

- 4.1 Hückelhoven Stadtgebiet
- 4.2 Hückelhoven
- 4.3 Altmyhl
- 4.4 Baal
- 4.5 Brachelen
- 4.6 Doveren
- 4.7 Hilfarth
- 4.8 Kleingladbach
- 4.9 Millich
- 4.10 Ratheim
- 4.11 Rurich
- 4.12 Schaufenberg

5. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung

- 5.1 Jugendarbeit
- 5.2 Jugendverbandsarbeit
- 5.3 Jugendsozialarbeit
- 5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

6. Zielstellungen des Kinder- und Jugendförderplans

7. Ausblick

Anhang

1. Grundlagen

1.1 Gesetzliche Vorgaben

Das Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt in § 79 für die öffentliche Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII als Aufgabe des Jugendamtes.

Der § 80 SGB VIII regelt den konkreten Planungsauftrag der Jugendhilfeplanung.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Ausführungsgesetz – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes –

Kinder- und Jugendförderungsgesetz 3. AG-KJHG – KJFöG – die Vorgaben für die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes festgelegt.

Die Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen (NRW) ist mit § 15 Abs. 4 des 3. AG-KJHG – KJFöG verpflichtend für jede Legislaturperiode vorgeschrieben.

Die vorgenannten Gesetzesnormen des SGB VIII sowie das 3. AG-KJHG – KJFöG finden sich in Anhang 1.

1.2 Förderpläne auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene

Seit 1950 wird auf Bundesebene ein Förderplan erstellt. Bis 1993 war der Bundesjugendplan insbesondere auf die politische und kulturelle Kinder- und Jugendarbeit gerichtet. In den Anfängen waren Kriegswaisen die zentrale Zielgruppe. Besondere Förderung wurde weltanschaulich unabhängigen Trägern zuteil.

Seit 1994 wird der Kinder- und Jugendplan des Bundes erstellt. Zielstellung ist die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe mit überregionaler Bedeutung, wenn hier keine Landesförderung möglich ist.

Für das Land NRW wurde 2005 das 3. AG-KJHG – KJFöG erlassen. Hier werden Land und Kommunen verpflichtet, pro jeweiliger Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Die Ziel- und Aufgabenbeschreibungen sowie die Förderbereiche werden im KJFP NRW festgelegt. Der aktuelle KJFP benennt folgende Querschnittsaufgaben:

- ▶ Förderung von Mädchen/Jungen, geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit;
- ▶ Interkulturelle Bildung;
- ▶ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen;
- ▶ Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Darüber hinaus sollen ehrenamtliches Engagement und Qualitätsentwicklung/Modellprojekte gefördert werden.

Ebenfalls benennt das 3. AG-KJHG – KJFöG Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Kinder- und Jugendförderplan NRW (2018-2022) findet sich in Anhang 2.

Die Kommunen in NRW sind gemäß § 15 Abs. 4 des 3. AG-KJHG – KJFöG verpflichtet, pro Legislaturperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Mit diesem Förderplan sollen den Akteuren im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Finanzierungs- und Planungssicherheit ermöglicht werden. Im kommunalen Förderplan sollen Ziele und inhaltliche Schwerpunkte benannt werden.

Damit ist der kommunale Kinder- und Jugendförderplan ein Instrument zur strategischen Planung, um die fachlichen und die finanziellen Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendförderung zu setzen für den Zeitraum der Legislaturperiode.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan als Referenzpapier ist für den wirksamen Einsatz von Mitteln für erforderliche, sinnvolle und geeignete Maßnahmen sowie für den Aspekt der Qualitätsentwicklung ein Instrument verfügbar, das sowohl für die unterjährigen Prozesse als auch für die Auswertung von wesentlicher Bedeutung ist.



Bild 1: Garten im Quartier

1.3 Reform des Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Der langjährige Entwicklungsprozess der Reform des SGB VIII ist mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10.06.2021 zu Ende geführt worden.

Umgesetzt wird die Reform in drei Phasen. Die erste Phase ist seit dem 10.06.2021 in Kraft, die zweite Phase tritt 2024 und die dritte Phase 2028 in Kraft.

Wesentliche Änderungen des KJSG beziehen sich auf folgende Bereiche:

- ▶ Wandel zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe;
- ▶ Veränderungen bei den Hilfen zur Erziehung und der Hilfeplanung;
- ▶ Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung Betroffener;
- ▶ Veränderung für junge Menschen/Careleaver;
- ▶ Veränderungen zum Schutz von Kindern.

Dabei sind der Präventionsansatz und die sozialräumliche Orientierung als grundsätzliche Ausrichtung der Reform zu sehen.

Für die Jugendarbeit ist mit folgender Ergänzung in § 11 Abs. 1 SGB VIII die konkrete Beauftragung für eine inklusive Jugendarbeit vorgenommen worden:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

Mittelbar kann die Kinder- und Jugendförderung mit folgenden Änderungen im SGB VIII befasst werden:

- ▶ Die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist zukünftig für die Kinder- und Jugendförderung deutlicher in den Blick zu nehmen ist.
- ▶ Im Bereich der Hilfen zur Erziehung sollen mit § 16 Abs. 2 zur Förderung der Erziehung in der Familie „die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“ Dies kann sich auch auf Angebote der Kinder- und Jugendförderung beziehen.
- ▶ In § 52 Abs. 1 SGB VIII wird für die Mitwirkung in Jugendgerichtsangelegenheiten die Organisation von „gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen“ angeregt. Hier ist ein Einbezug der Fachkräfte der Jugendarbeit mit Blick auf den sozialräumlichen Ansatz denkbar.

1.4 Vorgehen zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans

Im Oktober 2020 ist die Jugendhilfeplanung erstmalig in dieser Funktion personell mit 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt worden. Damit einher gehen organisatorische und inhaltliche Veränderungen und Zuordnungen im Jugendamt. Die Zuständigkeit für die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist dieser neuen Stelle übertragen worden.

Um die Perspektive der Verwaltung bezüglich bestehender Bedarfe in der Kinder- und Jugendförderung zu eruieren, wurde am 05.03.2021 in einem Workshop auf Grundlage der unter § 10 des 3. AG-KJHG – KJFöG genannten Schwerpunkte ein Austausch zwischen der Leitung der Sozialen Dienste, der Jugendpflege / Streetwork, der Jugendhilfeplanung und der Amtsleitung organisiert. Hier waren insbesondere die Themen Prävention und Chancengleichheit bzgl. Bildung und Arbeit im Ergebnis als wichtigste Bedarfe priorisiert.

Um die Beteiligung von Akteuren in der Kinder- und Jugendförderung sowie von Kindern und Jugendlichen sicher zu stellen, wurde die Umsetzung einer Zukunftswerkstatt mit Beauftragung eines externen Anbieters mit entsprechender Expertise im Bereich Partizipa-

tion vereinbart. Für die Akteure wurde ein moderiertes Format gewählt, das am 26.08.2021 im Bürgerhaus in Altmyhl stattfand. Zunächst wurden alle Angebote der jeweiligen Bereiche zusammengetragen. Aus der im Anschluss erfolgten Sammlung möglicher Bedarfe bzw. Themenschwerpunkte wurden in mehreren Priorisierungen zwei Schwerpunkte herausgearbeitet, die von den Teilnehmenden als besonders relevant bewertet wurden. Es handelt sich dabei um die Schwerpunkte Nachhaltigkeit und soziale Kompetenzen/Basiskompetenzen. Als erstes Beteiligungsformat für den Kinder- und Jugendförderplan wurde dieser Ansatz als hilfreich und zielführend bewertet. Vereinbart wurde, dass sowohl für eine Zwischenbilanz dieses Kinder- und Jugendförderplans als auch für die Vorbereitung des darauffolgenden jeweils Veranstaltungen dieser Art organisiert werden sollen.

Da mit der vom Jugendhilfeausschuss bereits beauftragten Konzepterstellung zu vorhabenbezogener Partizipation in der Stadt Hückelhoven bereits ein Schwerpunktthema gesetzt ist, liegen für den neuen Kinder- und Jugendförderplan damit drei Themenschwerpunkte vor.

Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde ein offenes Format im Rahmen des Stadtfestes am 04.09.2021 gewählt. Für die Kinder wurde ein Bastel- und Malangebot zu den Themen „Was gefällt mir in Hückelhoven?“ und „Was wünsche ich mir?“ vorgehalten. Für Jugendliche wurde der Ansatz gewählt, dass sie ihre „Hückelhoven-App“ gestalten und sie wurden in diesem Rahmen auch zu Bedarfen und Ideen befragt. Für diese erste Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zum Kinder- und Jugendförderplan war eine niedrigschwellige Herangehensweise zielführend. Für eine Beteiligung zum nächsten Kinder- und Jugendförderplan kann das zu erstellende Konzept für vorhabenbe-

zogene Partizipation in der Stadt Hückelhoven ggf. entsprechende Hinweise zur Umsetzung geben. Die Dokumentation der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen vom 04.09.2021 findet sich in Anhang 3. Der Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans wurde sodann durch die Verwaltung erstellt und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder und Jugendarbeit“ und dem Stadtjugendring zur Beratung und weiteren Bearbeitung vorgestellt. Die aus diesen beiden Gremien vorgeschlagenen Änderungen wurden aufgenommen. Das Ergebnis wurde dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

1.5 Personelle und finanzielle Rahmenbedingungen

Die gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Kinder- und Jugendförderung findet sich § 15 Abs. 1-3 des 3. AG-KJHG – KJFöG NRW:

§ 15 des 3.AG-KJHG – KJFöG NRW - Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen. Im Folgenden findet sich eine Darstellung der prozentualen Aufwendungen des Jugendamtes für die Bereiche Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege, Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien und Jugendarbeit/Einrichtungen der Jugendarbeit:

Aufwendungen Stadt Hückelhoven / Jugendamt in % *



*Quelle: Stadt Hückelhoven, Haushaltsplan 2020 / Ansätze aus den Teilergebnisplänen

Laufenden Personal- und Sachaufwendungen für die Kinder- und Jugendförderung werden wie folgt geleistet:

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- ▶ Vier VZÄ verteilt auf fünf Fachkräfte
- ▶ Spitz-Finanzierung von Personalkosten
- ▶ Pauschale Finanzierung von Honorarkosten
- ▶ Pauschale Finanzierung von Sachkosten
- ▶ Landesmittel fließen in die kommunale Finanzierung ein

Das Land NRW hat in seinem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan (2018-2022) die pauschale Förderung der Kinder- und Jugendförderung in 2018 deutlich erhöht. Mit dieser Finanzierungsverbesserung wurde auch eine Dynamisierung des Mittelvolumens implementiert, die sich ab 2019 aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffen errechnet. Darüber hinaus wurde über den KJFP NRW eine Überführung von bestehenden und temporär finanzierten Projekten in eine dauerhafte Förderung festgelegt.

Für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht der Bedarf zur Ausweitung des Beschäftigungsumfangs. Hier ist ab 2022 mit einer entsprechenden Personalaufstockung um mindestens ein VZÄ zu rechnen.

Jugendwerkstatt:

- ▶ Anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten für das kreisweite Angebot über den Kreis Heinsberg.

Zukünftige Fachberatungsstelle „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“:

- ▶ Anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten für das kreisweite Angebot über den Kreis Heinsberg. Gemäß den Förderrichtlinien wird die Fachstelle an die Jugendhilfeplanung angebunden.

Jugendpflege, Streetwork:

- ▶ Jeweils 0,5 VZÄ stehen in der Verwaltung für Jugendpflege und Streetwork zur Verfügung.

Jugendhilfeplanung:

- ▶ 0,5 VZÄ steht für die Jugendhilfeplanung zur Verfügung; inhaltlich ist diese Stelle schwerpunktmäßig für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung konzipiert.

Pauschalierte Zuschüsse erhalten:

- ▶ Stadtjugendring Hückelhoven
- ▶ dem Stadtjugendring angeschlossene Jugendgruppen, Jugendverbände und Träger von Kinder- und Freizeitstätten (ohne neben-/hauptamtliches Personal)



Bild 2: Graffiti im Schwimmbad

- ▶ Bruderschaften und Karnevalsvereine für ihre Jugendarbeit
- ▶ Spielmanns- und Fanfarenzüge für die Nachwuchsförderung
- ▶ Jugendfeuerwehr

Die Jugendarbeit in Sportvereinen wird nicht pauschal, sondern mit Differenzierung nach Sockelbetrag, Mannschaftsgröße und Anzahl der Personen gefördert.

Finanzielle Unterstützungen werden weiteren Verbänden und Vereinen mit Jugendarbeit über die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven ermöglicht.

In seiner Sitzung vom 26.11.2020 hat der Jugendhilfeausschuss eine umfangreiche Änderung der Förderrichtlinien beschlossen. Dies geht einher mit wesentlichen Erhöhungen fast aller Förderpositionen. Damit wird die Finanzierung der Kinder- und Jugendförderung den Bedarfen angemessen und zukunftsgesichert ausgestattet. Die Förderrichtlinien finden sich in Anhang 4. Für die Kalenderjahre 2021/2022 stehen mit dem Aktions-

programm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zum Ausgleich und zur Abmilderung pandemiebedingter Defizite Fördermittel des Bundes und des Landes NRW zur Verfügung.

Die Mittel werden für das zweite Halbjahr 2021 und das gesamte Jahr 2022 zur Verfügung gestellt und ein Teil dieser Mittel wird über die örtlichen Jugendämter eingesetzt.

Zugeordnet sind diese Jugendamt bezogenen Mittel zwei Fördersäulen, konkret den Fördersäulen II und III. Die Fördersäule II bezieht sich auf Maßnahmen für Freiwilligendienste an Schulen und in der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf zusätzliche Angebote und zusätzliches Personal in der Schulsozialarbeit.

Die Fördersäule III bezieht sich auf konkrete Projekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Hier werden Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit, kultureller Jugendarbeit, Freizeiten etc. gefördert.

Für das Jahr 2021 stehen für Hückelhoven insgesamt rd. € 72.000,00 zur Verfügung, für das Jahr 2022 insgesamt rd. € 144.000,00.

2. Entwicklungen und relevante Themen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe musste sich in den letzten Jahren vielen weitreichenden und teils massiven Herausforderungen stellen. Nachfolgend werden exemplarisch einige dieser Herausforderungen genannt.

Mit der Flüchtlingskrise in 2015/2016 waren alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, praktisch aus dem Stand Angebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien zu entwickeln und umzusetzen.

In Hückelhoven wurde über die Kinder- und Jugendförderung eine Vielzahl von Angeboten für diese jungen Menschen mit Fluchterfahrung auf den Weg gebracht. Integrative Angebote sind hier über einen langen Zeitraum erforderlich, um Wirksamkeit zu entfalten. Mit den bereits vorhandenen Erfahrungen mit heterogenen Zielgruppen von jungen Menschen war die Kinder- und Jugendförderung in Hückelhoven mit Blick auf Kompetenzen, Kooperationen und Angeboten gut aufgestellt. Dennoch war es eine hohe Anforderung an alle Fachkräfte, diesen jungen Menschen passende Angebote zu machen, um die Integration zu erleichtern und zu unterstützen!

Mit der Bewegung „Fridays For Future“ hat eine (globale) Politisierung von jungen Menschen stattgefunden. Die große Zahl der Teilnehmenden seit 2018 hat das

Thema Klimaschutz sehr deutlich in die öffentliche Aufmerksamkeit gebracht. Kinder und Jugendliche konnten sich Gehör verschaffen und werden mit ihren Ansichten und Forderungen zwischenzeitlich wesentlich ernster genommen als es vor der Bewegung „Fridays For Future“ der Fall war.

Die Relevanz des Themas findet sich mit dem Schwerpunktthema Nachhaltigkeit auch im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hückelhoven wieder. Hier gilt es, dieses gesamtgesellschaftliche Anliegen auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu beziehen, um ihnen beispielsweise in den Bereichen Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung konkrete Einflussbereiche zu ermöglichen. Mit dem Schwerpunktthema Nachhaltigkeit sind hier sowohl die sozialen als auch die ökologischen Aspekte berührt.

Gemäß § 84 SGB VIII ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen. Der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung trägt den Titel „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ und er wurde am 11.11.2020 vorgelegt. Hier wird unter anderem das deutliche Erfordernis demokratischer Bildung und die sozialen Räume, in denen diese Bildung stattfindet, ausführlich erläutert und beschrieben.

In der Stadt Hückelhoven ist das Thema Beteiligung mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2021, ein Konzept vorhabenbezogener Partizipation zu entwickeln, auf einen guten Weg gebracht. Es geht darum, die bereits bestehenden Formen von Partizipation zu sammeln und weiter zu entwickeln sowie neue Formen von Partizipation zu vereinbaren. Die Konzeptentwicklung wird in Kooperation der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ mit dem Stadtjugendring und der Verwaltung erfolgen. Angefragt ist eine wissenschaftliche Begleitung dieses Prozesses.

Die Missbrauchsfälle insbesondere von Lügde, Bergisch Gladbach und Münster haben die Kinder- und Jugendhilfe und die Gesellschaft insgesamt erschüttert. Das Ausmaß dieser Gewalttaten an Kindern und Jugendlichen ist schier nicht fassbar!

Gemeinsam mit dem Gesetzgeber war und ist die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, präventive Angebote und wirksame Schutzkonzepte zu entwickeln.

Im Kreis Heinsberg wird mit entsprechender Landesförderung eine Fachberatungsstelle „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ eingerichtet, die für Betroffene, Familien und Institutionen ein zusätzliches Beratungsangebot vorhält. Dieses Angebot steht somit auch der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung.

Die Covid-19-Pandemie hat seit 2019/2020 alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe stark gefordert und beeinträchtigt. Die langen Lockdown-Phasen haben erhebliche Auswirkung auf die kognitive und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Das Ausmaß dieser Auswirkungen wird erst in den nächsten Jahren fassbar sein.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderung waren auch hier wiederum aus dem Stand aufgefordert, ihre Angebote umzustellen und wenn möglich zu digitalisieren, um die Verbindung zu den Kindern und Jugendlichen zu halten und ihnen eine Unterstützung zu sein. Für Einzelkontakte waren Treffen in Präsenz möglich, dies war jedoch nur für eine sehr kleine Zahl der Kinder und Jugendlichen realisierbar. Seitens der Fachkräfte wurde alles getan, um den Anforderungen gerecht zu werden. Nach der eingeschränkten Öffnung ist deutlich geworden, dass die Beziehungen wieder neu aufgebaut und die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen stabilisiert werden müssen. Es zeigen sich bereits viele negative Auswirkungen der Pandemie auf das Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen, die es nunmehr gilt, unterstützend und motivierend auszugleichen oder abzumildern. Die vorgenannten Entwicklungen und relevanten Themen in der Kinder- und Jugendhilfe werden den Bereich der Kinder- und Jugendförderung weiter beschäftigen und auffordern, mit passenden Lösungen zu reagieren.



Bild 3: Basteln von Halloween-Masken

3. Evaluation des Kinder- und Jugendförderplans 2015-2019

Die in Hückelhoven gewachsenen Strukturen der Kinder- und Jugendförderung, der aufmerksame und bedarfsorientierte Blick des Jugendhilfeausschusses und des Jugendamtes und die Vielfalt der freien Träger, Vereine und Verbände haben zu einer breiten Angebotspalette für Kinder und Jugendliche in Hückelhoven geführt. Der KJFP 2015-2019 hat diese Vielfalt eindrücklich dargestellt. Für die Evaluation wird Bezug genommen auf die im KJFP 2015-2019 benannten Handlungsfelder für die ein mittel- bzw. langfristiger Bedarf einer konzeptionellen Planung formuliert wurde.

Suchtprävention in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

In Hückelhoven wurde im Rahmen von Suchtprävention ein „Runder Tisch Sucht“ gegründet, um dieses Thema konzeptionell zu verankern. In 2016 wurde ein Workshop für Fachkräfte organisiert, um das Konzept zu erarbeiten. Es wurden mehrere Methodenkoffer zu unterschiedlichen Themen entwickelt (z.B. Alkohol, Nikotin etc.). Auf Kreisebene ist eine „Arbeitsgemeinschaft Suchtprophylaxe“ im Kreis Heinsberg installiert, die zurzeit jedoch nicht aktiv ist.

Weiterentwicklung Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:

Die seinerzeit bestehende Unterarbeitsgruppe „Partizipation – Kinder- und Jugendbeteiligung“ der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ hat in Zusammenarbeit mit der Realschule in Ratheim und der Hauptschule In der Schlee ein Beteiligungskonzept für Schüler*innen entwickelt. Hier stand insbesondere die Gestaltung von Unterrichtsstunden und der Besuch einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit der Möglichkeit des Gesprächs mit Politiker*innen im Fokus. Die Umsetzung wurde in 2015 beendet, da auf Seiten der Schulen die personellen Kapazitäten nicht vorhanden waren. Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2021 zur Entwicklung eines Konzepts vorhabenbezogener Partizipation wurde dieser bestehende Bedarf nunmehr mit einer konkreten Maßnahme versehen.

Demografische Entwicklung und konzeptionelle Herausforderung:

Das Thema „Demographische Entwicklung“ war vor einigen Jahren mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit in unterschiedlichen Fachdiskursen zu finden. Auf Bundesebene wurde die „DWK Demografiewerkstatt Kommunen“ installiert, um unter anderem mit Pilotprojekten in Kom-

munen Konzepte und Herangehensweisen zu entwickeln. Durch das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung werden die in den letzten Jahren wieder leicht steigenden Geburtenzahlen beziffert.* Diese Entwicklung mag mit ein Grund dafür sein, dass das Thema nicht mehr mit der gleichen Priorität in der Öffentlichkeit behandelt wird. Gleichwohl ist der allseitig spürbare Fachkräftemangel eine der deutlichen Auswirkungen der demografischen Entwicklung, für die es weiter gilt, Antworten zu finden.

Kinder- und Jugendschutz (Konzept erzieherischer Jugendschutz):

Die auf Kreisebene seinerzeit bestehende Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz ist seit 2015/2016 nicht mehr aktiv. Die geplante Konzeptentwicklung mit kreisweiter Verankerung ist nicht zustande gekommen.

Konzept Förderung des Ehrenamtes

Mit dem Teamer's Day wurde 2012 eine Veranstaltung ins Leben gerufen, die großen Zuspruch bei den Ehrenamtlichen findet! Hier wird in der Planung und Organisation ein an den Interessen und Vorlieben der Ehrenamtlichen orientierter Abend gestaltet. Seit einigen Jahren wird auch mit dem Geschenk auf das Thema Nachhaltigkeit abgehoben. Für diese Veranstaltung ist ein festes Budget verfügbar.

Jugendsozialarbeit / Streetwork / Mobile Jugendarbeit

Durch die in 2016 vorgenommene Änderung der Zuordnung der Streetwork zum Jugendamt und der Aufbau einer Mobilen Jugendarbeit mit dem „Abduser“ ist ein Prozess in Gang gekommen, diese Bereiche der Kinder- und Jugendförderung neu aufzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch die Planung zu sehen, das Angebot der Streetwork an das Quartierszentrum am Friedrichplatz anzubinden, um Kindern und Jugendlichen einen niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen.

Insbesondere besteht im Bereich von Streetwork der Bedarf, für die Jugendlichen Angebote zu entwickeln, die sich in Hückelhoven-Zentrum aufhalten und durch die klassischen Angebote der Kinder- und Jugendför-

*Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Zusammengefasste Geburtenziffer in West- und Ost-Deutschland (1945-2019);

Quelle: https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/F09-Zusammengefasste-Geburtenziffer-West-Ost-ab-1945.html?jsessionid=AC1CD4C-CFC4085C2A3B46836FCDBCDA7.2_cid380?nn=9991998

derung nicht mehr erreichbar sind. Das offene Sportangebot der Streetworkerin, das samstags in der Turnhalle Am Park-hof stattfindet, wird punktuell von der vorgeannten Zielgruppe genutzt. Im Sommer 2021 wurde explizit für diese Zielgruppe ein gesondertes Angebot aufgesetzt als erster Versuch und mit guter Resonanz.

Für den Bereich der Jugendsozialarbeit, die Angebotsstrukturen für den Übergang Schule-Beruf beinhaltet, besteht der Bedarf, die entsprechenden Angebote auszuweiten bzw. weitere Angebote zu installieren. Exemplarisch sei hier die Jugendberufshilfe genannt. Grundlage dafür ist eine konkrete Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung.

Interkulturelle Jugendarbeit (u.a. Integration der jugendlichen Asylbewerber, Öffnung gegenüber den Jugendmigrantenorganisationen)

Die Flüchtlingskrise von 2015/2016 wurde zu einer großen Herausforderung in der Kinder- und Jugendförderung und der Auftrag zur interkulturellen Jugendarbeit rückte deutlich in den Fokus. In der Kinder- und Jugendförderung in Hückelhoven ist aufgrund der heterogenen Zielgruppen seit jeher viel Erfahrung und Kompetenz in diesem Bereich vorhanden, es werden unterschiedlichste Angebote vorgehalten. Der Bedarf für eine konzeptionelle Verankerung dieses Aufgabenfeldes besteht weiter.

4. Aktuelle Situation in den Stadtteilen der Stadt Hückelhoven

Die aktuelle Situation in den Stadtteilen wird nachfolgend mit Bevölkerungsdaten und der Angebotsstruktur für Kinder/Jugendliche abgebildet. Die Bevölkerungsdaten (Stand: 31.12.2020) sind freundlicherweise durch das Einwohnermeldeamt zur Verfügung gestellt worden. Die Infrastruktur bezieht sich auf den Stand 2020.

Die zahlenmäßig aufgeführten Vereine und Verbände beziehen sich auf Angebote, die (auch) Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Über die Jugendhilfeplanung wird derzeit ein Konzept für die Nutzung von Sozialraumdaten erarbeitet. Es ist unter anderem geplant, dazu ein neues Tool zur Berechnung von kleinräumigen Prognosedaten einzusetzen.

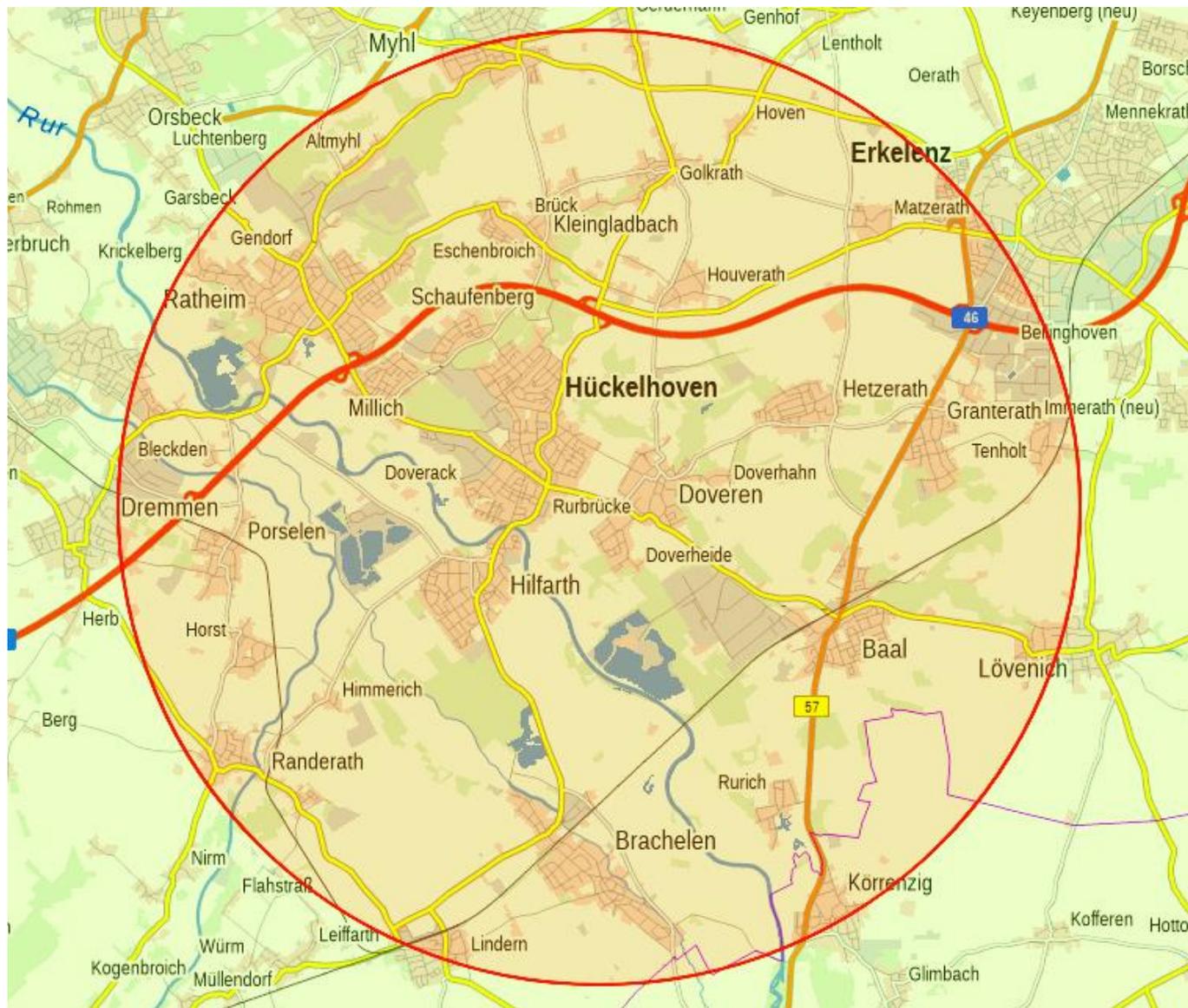
Neben der Nutzung von überörtlichen Zahlen (kommunale Vergleiche, Daten auf Landes- und Bundesebene) ist die Nutzung von kleinräumigen Sozialraumdaten

eine wichtige Grundlage in der Jugendhilfeplanung. Damit ist es möglich, für die Maßnahmeplanungen zu den Informationen der Gegebenheiten und pädagogischen Erfordernissen auch die jeweiligen Daten der Stadtteile als Informationsgrundlage einzubringen. Die Erhebung und Nutzung der Daten entspricht den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes. Darüber hinaus werden diese Daten auf Anfrage auch Trägern und Institutionen in der Stadt Hückelhoven zur Verfügung gestellt. Dies ist hilfreich beispielsweise bei der Beantragung von Fördermitteln in der Jugendhilfe. Hier ist es zwischenzeitlich Standard geworden, dass Sozialraumdaten abgefragt werden. Auf den folgenden Seiten finden Sie vorgeannten Daten und Informationen zu dem Hückelhovener Stadtgebiet und allen einzelnen Stadtteilen.



Bild 4: Kinderfest

4.1 Hückelhoven Stadtgebiet

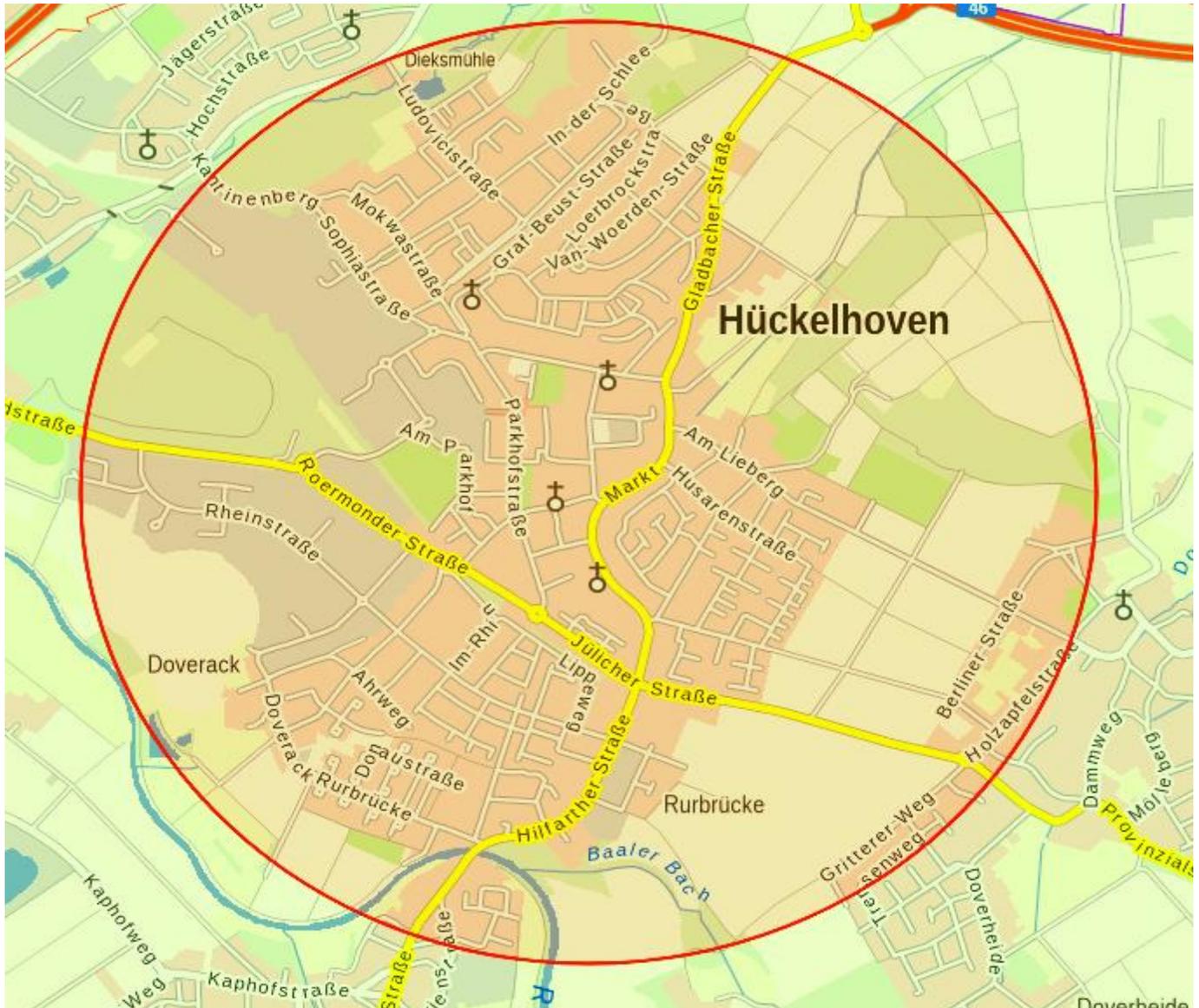


Bevölkerung Hückelhoven: 42.036

6 bis unter 10 Jahre:	1.607	3,8% an Bevölkerung gesamt
10 bis unter 14 Jahre:	1.634	3,9% an Bevölkerung gesamt
14 bis unter 18 Jahre:	1.757	4,2% an Bevölkerung gesamt
6 bis unter 27 Jahre:	9.284	22,1% an Bevölkerung gesamt

- ▶ 4 Einrichtungen Offene Kinder- und Jugendarbeit, 4 Standorte mit Satellitenarbeit, 1 Mobile Jugendarbeit, 1 Streetwork
- ▶ 1 Jugendwerkstatt
- ▶ 1 Skateranlage, 38 Spielplätze, 8 Bolz-/Basketballplätze
- ▶ 3 Bildungsträger, 9 Grundschulen, 1 Förderschule, 1 Hauptschule, 1 Realschule, 1 Gesamtschule, 1 Gymnasium
- ▶ 40 Sportvereine, 19 Musikvereine, 8 Schützenverein, 12 Karnevalsverein, 16 Sonstige Vereine/Verbände (z.B. THW, Jugendfeuerwehr)
- ▶ Stadtjugendring, Stadtsportverband, Kulturring

4.2 Hückelhoven



Bevölkerung Hückelhoven:	10.797	25,7% an Hückelhoven gesamt
6 bis unter 10 Jahre:	384	3,6% an Bevölkerung Hückelhoven
10 bis unter 14 Jahre:	429	4,0% an Bevölkerung Hückelhoven
14 bis unter 18 Jahre:	467	4,3% an Bevölkerung Hückelhoven
6 bis unter 27 Jahre:	2.471	22,9% an Bevölkerung Hückelhoven

- ▶ 2 Einrichtungen Offene Kinder- und Jugendarbeit
- ▶ 1 Skateranlage, 6 Spielplätze, 4 Bolz-/Basketballplätze
- ▶ 3 Bildungsträger, 1 Grundschule, 1 Förderschule, 1 Hauptschule, 1 Gymnasium

- ▶ 12 Sportvereine, 4 Musikvereine, 1 Schützenverein, 1 Karnevalsverein, 11 Sonstige Vereine/Verbände (z.B. Jugendfeuerwehr)
- ▶ Stadtjugendring, Stadtsportverband, Kulturring

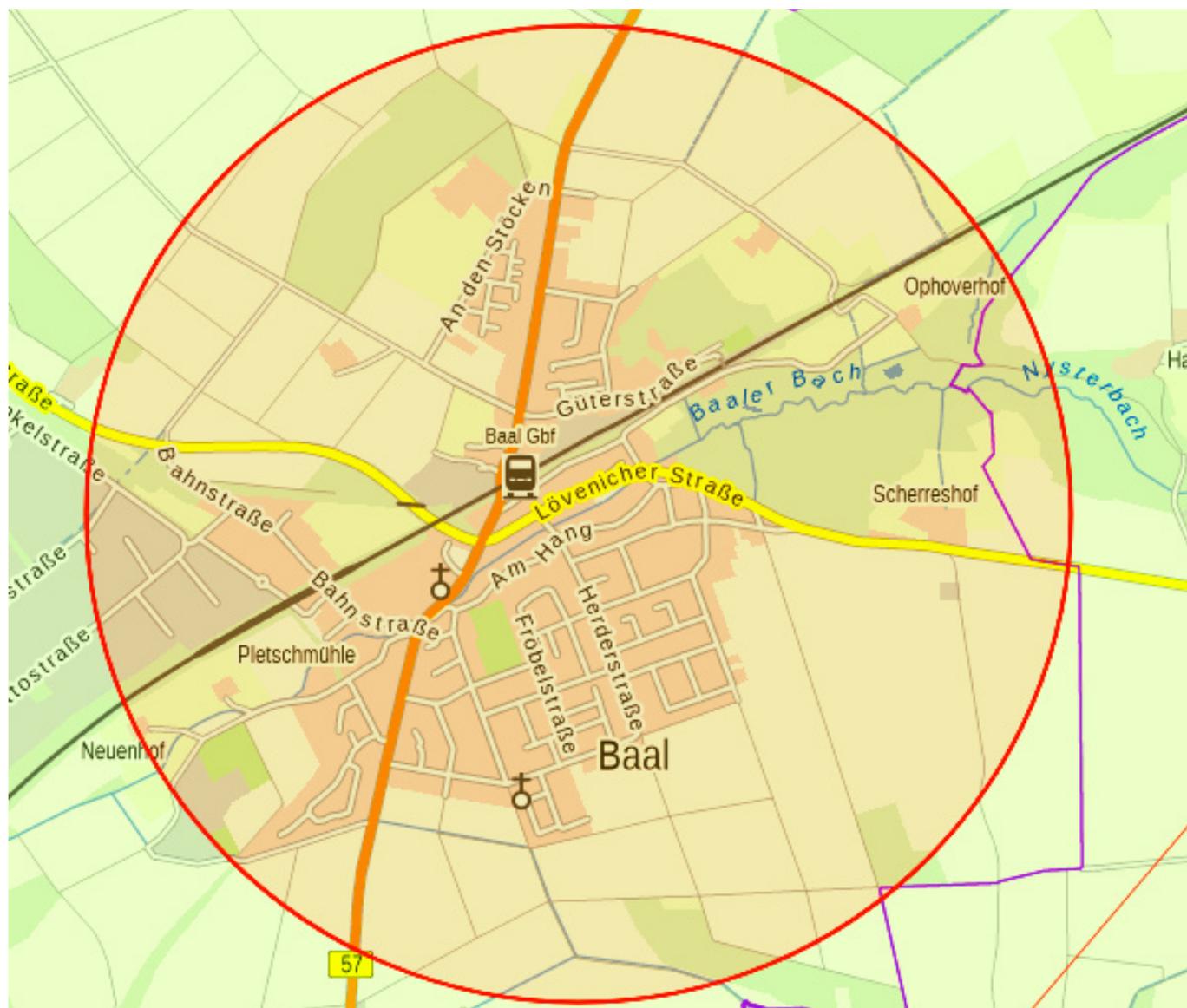
4.3 Altmyhl



Bevölkerung Altmyhl:	342	0,8% an Hückelhoven gesamt
6 bis unter 10 Jahre:	12	3,5% an Bevölkerung Altmyhl
10 bis unter 14 Jahre:	5	1,5% an Bevölkerung Altmyhl
14 bis unter 18 Jahre:	7	2,0% an Bevölkerung Altmyhl
6 bis unter 27 Jahre:	59	17,3% an Bevölkerung Altmyhl

► 1 Spielplatz

4.4 Baal



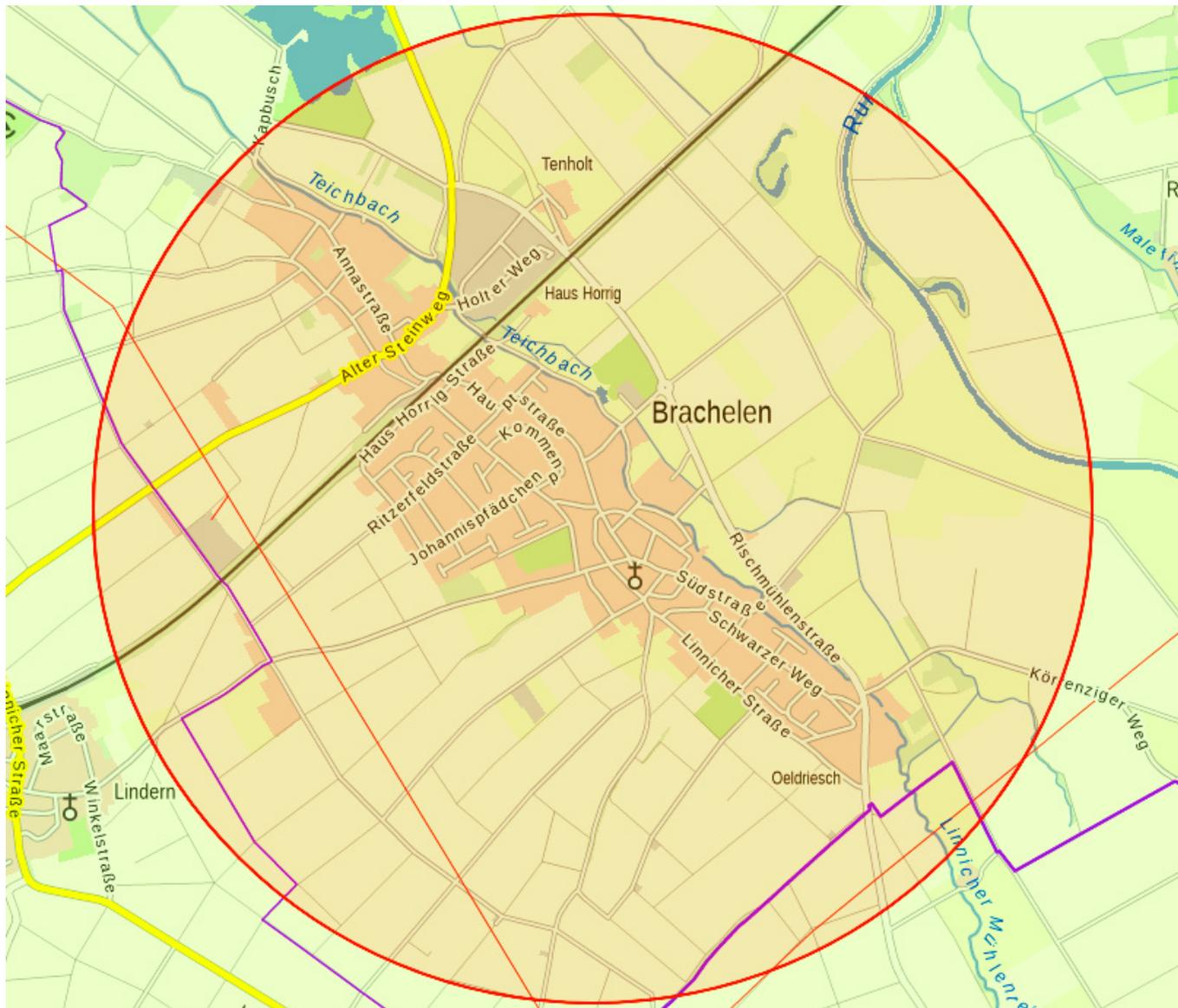
Bevölkerung Baal: 3.900 9,3% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:	145	3,7% an Bevölkerung Baal
10 bis unter 14 Jahre:	122	3,1% an Bevölkerung Baal
14 bis unter 18 Jahre:	160	4,1% an Bevölkerung Baal
6 bis unter 27 Jahre:	826	21,2% an Bevölkerung Baal

- ▶ 1 Einrichtung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Satellitenarbeit)
- ▶ 3 Spielplätze

- ▶ 1 Grundschule
- ▶ 2 Sportvereine, 2 Karnevalsvereine, 1 Musikverein, 1 Schützenverein

4.5 Brachelen



Bevölkerung Brachelen:

3.473

8,3% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:

100

2,9% an Bevölkerung Brachelen

10 bis unter 14 Jahre:

109

3,1% an Bevölkerung Brachelen

14 bis unter 18 Jahre:

119

3,4% an Bevölkerung Brachelen

6 bis unter 27 Jahre:

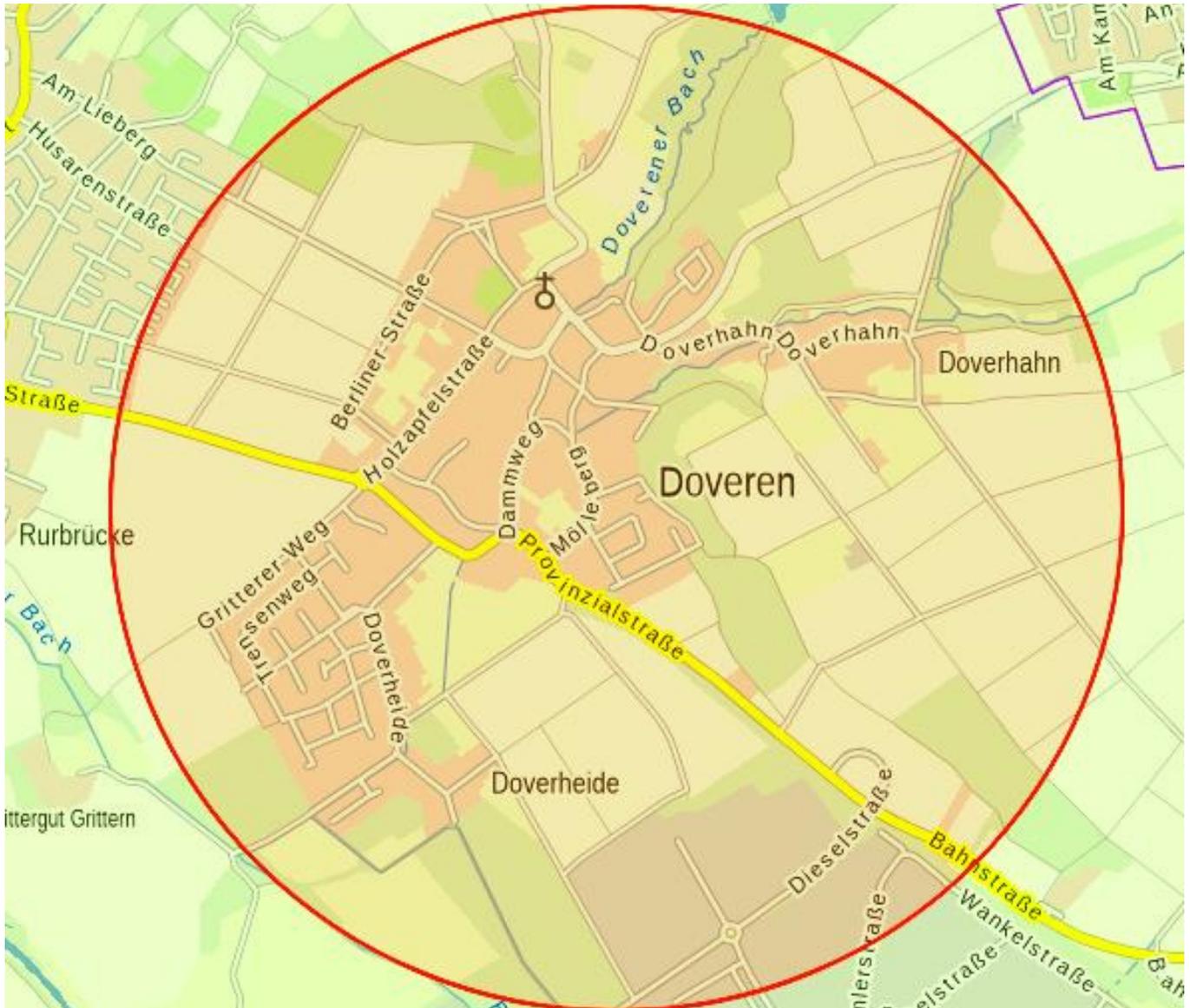
660

19,0% an Bevölkerung Brachelen

- ▶ 1 Einrichtung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Satellitenarbeit)
- ▶ 5 Spielplätze

- ▶ 1 Grundschule
- ▶ 6 Sportvereine, 3 Musikvereine, 1 Karnevalsverein, 1 Schützenverein

4.6 Doveren



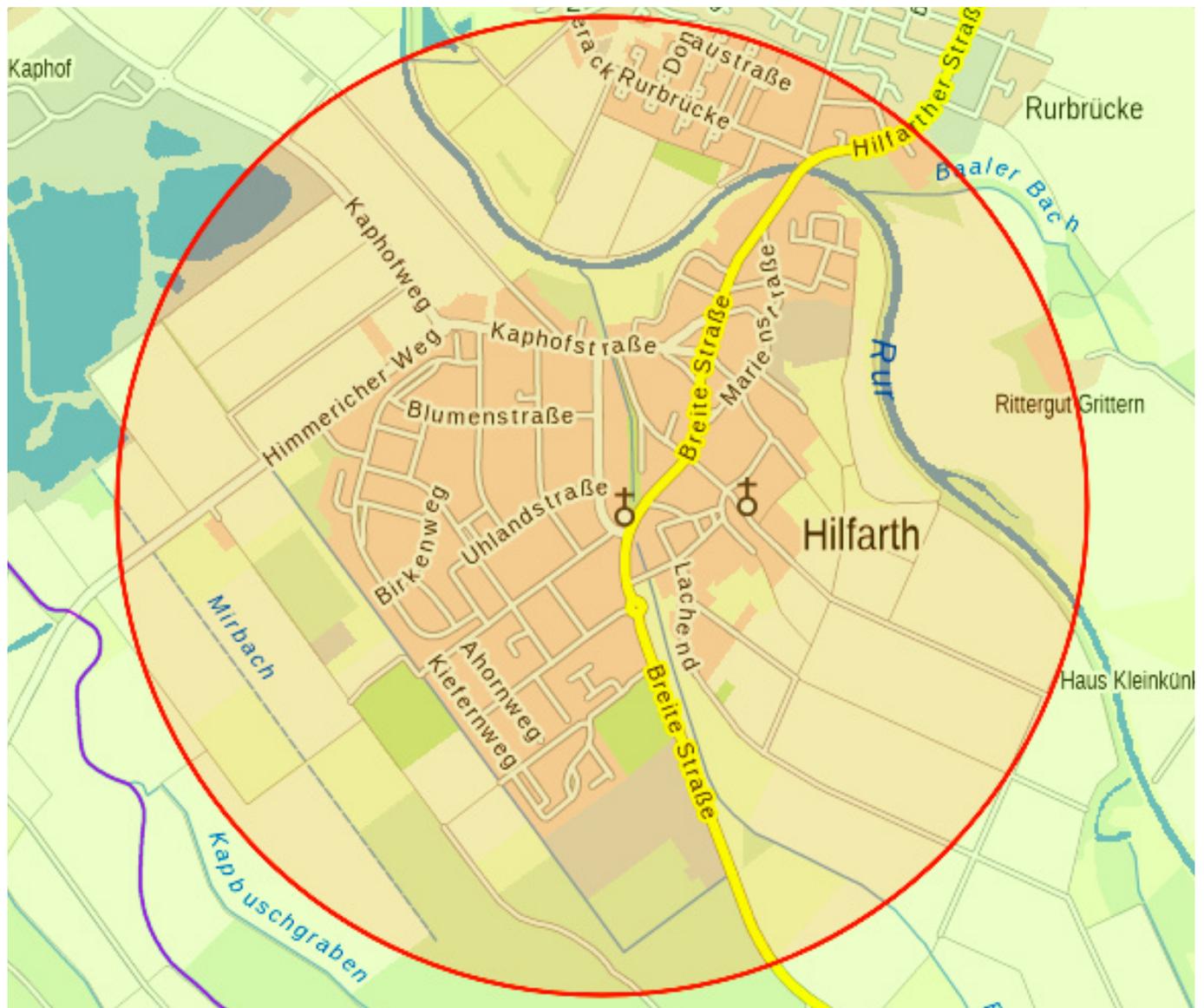
Bevölkerung Doveren: 3.086 7,3% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:	113	3,7% an Bevölkerung Doveren
10 bis unter 14 Jahre:	130	4,2% an Bevölkerung Doveren
14 bis unter 18 Jahre:	121	3,9% an Bevölkerung Doveren
6 bis unter 27 Jahre:	631	20,4% an Bevölkerung Doveren

- ▶ 1 Einrichtung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Satellitenarbeit)
- ▶ 3 Spielplätze; 1 Bolz-/Basketballplatz
- ▶ 1 Grundschule

- ▶ 2 Musikvereine, 1 Sportverein, 1 Karnevalsverein, 1 Schützenverein, 1 sonstiger Verein/Verband (DPSG)

4.7 Hilfarth



Bevölkerung Hilfarth: 4.243 10,1% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:	186	4,4% an Bevölkerung Hilfarth
10 bis unter 14 Jahre:	170	4,0% an Bevölkerung Hilfarth
14 bis unter 18 Jahre:	192	4,5% an Bevölkerung Hilfarth
6 bis unter 27 Jahre:	990	23,3% an Bevölkerung Hilfarth

- ▶ 1 Einrichtung Offene Kinder- und Jugendarbeit, 1 Jugendwerkstatt
- ▶ 4 Spielplätze; 1 Bolz-/Basketballplatz

- ▶ 1 Grundschule
- ▶ 5 Sportvereine, 3 Musikvereine, 2 Karnevalsvereine, 1 Schützenverein

4.8 Kleingladbach



Bevölkerung Kleingladbach: 2.218

5,3% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:	73
10 bis unter 14 Jahre:	84
14 bis unter 18 Jahre:	103
6 bis unter 27 Jahre:	470

3,3% an Bevölkerung Kleingladbach
3,8% an Bevölkerung Kleingladbach
4,6% an Bevölkerung Kleingladbach
21,2% an Bevölkerung Kleingladbach

- ▶ 1 Einrichtung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Satellitenarbeit)
- ▶ 2 Spielplätze

- ▶ 1 Grundschule
- ▶ 2 Sportvereine, 2 Musikvereine, 1 Schützenverein

4.9 Millich



Bevölkerung Millich: 2.791 6,6% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:	131	4,7% an Bevölkerung Millich
10 bis unter 14 Jahre:	123	4,4% an Bevölkerung Millich
14 bis unter 18 Jahre:	125	4,5% an Bevölkerung Millich
6 bis unter 27 Jahre:	673	24,1% an Bevölkerung Millich

- ▶ 1 Einrichtung Mobile Jugendarbeit
- ▶ 2 Spielplätze, 1 Bolz-/Basketballplatz

- ▶ 2 Sportvereine, 1 Schützenverein

4.10 Ratheim



Bevölkerung Ratheim:	9.264	22,0% an Hückelhoven gesamt
6 bis unter 10 Jahre:	388	4,2% an Bevölkerung Ratheim
10 bis unter 14 Jahre:	387	4,2% an Bevölkerung Ratheim
14 bis unter 18 Jahre:	371	4,0% an Bevölkerung Ratheim
6 bis unter 27 Jahre:	2.084	22,5% an Bevölkerung Ratheim

- ▶ 1 Einrichtung Offene Kinder- und Jugendarbeit
- ▶ 10 Spielplätze, 1 Bolz-/Basketballplatz
- ▶ 2 Grundschulen, 1 Realschule, 1 Gesamtschule

- ▶ 6 Sportvereine, 3 Musikvereine, 3 Karnevalsvereine, 1 Schützenverein, 3 sonstige Vereine/Verbände (z.B. THW)

4.11 Rurich



Bevölkerung Rurich:

605

1,4% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:	19
10 bis unter 14 Jahre:	22
14 bis unter 18 Jahre:	33
6 bis unter 27 Jahre:	119

3,1% an Bevölkerung Rurich
3,6% an Bevölkerung Rurich
5,5% an Bevölkerung Rurich
19,7% an Bevölkerung Rurich

► 1 Spielplatz

► 2 Sportvereine, 1 Musikverein, 1 Karnevalsverein

4.12 Schaufenberg



Bevölkerung Schaufenberg: 1.317

3,1% an Hückelhoven gesamt

6 bis unter 10 Jahre:	56
10 bis unter 14 Jahre:	53
14 bis unter 18 Jahre:	59
6 bis unter 27 Jahre:	301

4,3% an Bevölkerung Schaufenberg
4,0% an Bevölkerung Schaufenberg
4,5% an Bevölkerung Schaufenberg
22,9% an Bevölkerung Schaufenberg

- ▶ 1 Mobile Jugendarbeit (zuständig für Schaufenberg & Millich)
- ▶ 1 Grundschule

- ▶ 1 Spielplatz
- ▶ 2 Sportvereine, 1 Karnevalsverein, 1 sonstigen Verein

5. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung und Zielstellungen des Kinder- und Jugendförderplans

Die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung werden grundsätzlich im SGB VIII und darüber hinaus für NRW im 3. AG-KJHG – KJFöG NRW beschrieben. Im

Folgenden werden die einzelnen Handlungsfelder mit ihren gesetzlichen Grundlagen sowie den konkreten Gegebenheiten in Hückelhoven dargestellt.

5.1 Jugendarbeit

Die gesetzlichen Grundlagen für die Jugendarbeit finden sich im § 11 SGB VIII und im § 12 des 3. AG-KJHG – KJFöG NRW:

§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberufshilfe,
 6. Jugendberufshilfe.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 des 3. AG-KJHG – KJFöG NRW - Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen,

als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

In Hückelhoven werden in acht der elf Stadtteile regelmäßige Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch zwei Träger vorgehalten. In vier Stadtteilen werden einmal pro Woche Angebote an den sogenannten „Satelliten“-Standorten vorgehalten. Darüber hinaus wird ein Angebot der Mobilien Jugendarbeit und Streetwork vorgehalten.

Die vertraglichen Vereinbarungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit beinhalten neben den Finanzierungsmodalitäten (s. auch Punkt 1.6) Vereinbarungen zu Rahmenbedingungen (Wochen-Öffnungszeiten, Berichtswesen etc.) und inhaltlichen Schwerpunkten.



Bild 5: Kinder am Kickern



Bild 6: Kinder mit Tuch

Im Folgenden werden die einzelnen Einrichtungen mit ihren Modalitäten und Arbeitsschwerpunkten aufgeführt.

Hückelhoven-Zentrum:

- ▶ Jugendheim St. Lambertus KATHO
 Anschrift: Am Jugendheim 3, 41836 Hückelhoven
 Träger: Kirchengemeindeverband Hückelhoven
 Stellenumfang: 1 VZÄ
 Arbeitsschwerpunkt: Prävention, geschlechterspezifische Gruppenarbeit
- ▶ „Rainbow“ Ev. Kinder- und Jugendzentrum
 Anschrift: Haagstraße 10, 41836 Hückelhoven
 Träger: Ev. Kirchengemeinde Hückelhoven
 Stellenumfang: 1 VZÄ
 Arbeitsschwerpunkt: Soziale Trainingskurse (für delinquente Jugendliche)

Hilfarth

- ▶ „Chapter One“ – Ev. Kinder- und Jugendtreff
 Anschrift: Goethestraße 59, 41836 Hückelhoven
 Träger: Ev. Kirchengemeinde Hückelhoven
 Stellenumfang: 0,5 VZÄ
 Arbeitsschwerpunkte: Soziale Gruppenarbeit, aufsuchende Arbeit

Millich:

- ▶ „Abhänger“ Jugendtreff im Bauwagen (Spielplatz Taubenweg)

Postanschrift: Haagstraße 10, 41836 Hückelhoven
 Träger: Ev. Kirchengemeinde Hückelhoven
 Stellenumfang: 0,25 VZÄ (hier wurde seitens des Trägers in 2020 eine Aufstockung um 0,125 VZÄ vorgenommen, befristet für zwei Jahre)
 Arbeitsschwerpunkt: Freizeit, Gesundheit, Bildung

Ratheim:

- ▶ „Das Nest“ – Ev. Kinder- und Jugendtreff
 Anschrift: Shalomweg, 41836 Hückelhoven
 Träger: Ev. Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath
 Stellenumfang: 1 VZÄ
 Arbeitsschwerpunkt: Soziale Gruppenarbeit für Kinder
 Für das Angebot „Das Nest“ in Ratheim stehen mit dem geplanten Umbau eines Teils der Friedenskirche zu einem Quartierszentrum weitreichende Änderungen bevor. Dies betrifft die räumliche, aber auch die mit dem Quartierszentrum einhergehende konzeptionelle Veränderung.
 Für die Zeit des Umbaus finden die Angebote von „Das Nest“ in der Königsbergerstraße 34, 41836 Hückelhoven statt.

Baal, Brachelen, Doveren und Kleingladbach:

In diesen vier Stadtteilen werden durch das Jugendheim St. Lambertus KATHO im Rahmen der „Satelliten“-Standortarbeit einmal wöchentlich Angebote gemacht. Diese Angebote finden in Brachelen, Doveren und Kleingladbach in Räumlichkeiten der Gemeinden und in Baal im Bürgerhaus statt.

Im Bereich der Mobilen Jugendarbeit und der Streetwork gibt es folgende Angebote:

Hückelhoven-Zentrum:

- ▶ Streetwork – Jugendamt der Stadt Hückelhoven
Anschritt: Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
Träger: Stadt Hückelhoven
Stellenumfang: 0,5 VZÄ
Arbeitsschwerpunkt: Integration

Millich und Schaufenberg:

- ▶ „Abdüser“ – Mobile Jugendarbeit (VW-Bus)
Postanschrift: Haagstraße 10, 41836 Hückelhoven
Träger: Ev. Kirchengemeinde Hückelhoven
Stellenumfang: 0,25 VZÄ (hier wurde seitens des Trägers in 2020 eine Aufstockung um 0,125 VZÄ vorgenommen, befristet für zwei Jahre)
Arbeitsschwerpunkt: Integration

Alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Mobilen Jugendarbeit und die Jugendpflege bieten Ferienaktionen an. Hier wird im Rahmen von Partizipation gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen

geplant und organisiert, welche Ferienangebote konkret umgesetzt werden. Die Bandbreite reicht von einer zweiwöchigen Ferienfahrt über mehrtägige Projekte bis hin zu verschiedensten Tagesveranstaltungen.

Besonders hervorzuheben sind die Veranstaltungen, die alle Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam anbieten. Hier sind insbesondere das alle zwei Jahre stattfindende Kinderfest auf der Millicher Halde sowie der jährlich stattfindende Teamer's Day zu nennen, bei dem allen ehrenamtlich Tätigen aus den Einrichtungen und Angeboten mit einem gemeinsamen Abend ein „Dankeschön“ gesagt wird. Diese gemeinsamen Veranstaltungen werden über den Stadtjugendring sowie über die Arbeitsgruppe der Fachkräfte der Offenen Türen geplant und organisiert.

An dieser Stelle seien noch die öffentlichen Räume für Kinder und Jugendliche benannt, da sie in der Kinder- und Jugendarbeit auch immer wieder ein pädagogisches Element darstellen.

- ▶ Hückelhoven verfügt über insgesamt 39 Spielplätze und 8 Bolz-/Basketballplätze in den Stadtteilen und eine Skateranlage in Hückelhoven-Zentrum.
- ▶ Die Skateranlage (Am Landabsatz) wird im Zuge der Nutzungsplanänderung auf das gegenüberliegende „Dreieck-Gelände“ hinter dem OBI-Markt umgesiedelt. In diesem Zusammenhang ist eine Vergrößerung und Modernisierung der Anlage und der zusätzliche Bau einer Pump-Track geplant. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich 2023 starten.

5.2 Jugendverbandsarbeit

Die gesetzlichen Grundlagen für die Jugendverbandsarbeit finden sich im § 12 SGB VIII und im § 11 des 3. AG-KJHG – KJFöG NRW:

§ 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.



Bild 7: Maskottchen

§ 11 des 3. AG-KJHG – KJFöG NRW – Jugendverbandsarbeit
Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

In Hückelhoven gibt es eine große Bandbreite an Jugendverbandsarbeit, Vereinen/Verbänden mit eigener Jugendarbeit sowie Jugendgruppen in den Gemeinden:

- ▶ 3 Jugendverbände
- ▶ 40 Sportvereine
- ▶ 19 Musikvereine
- ▶ 12 Karnevalsvereine
- ▶ 8 Schützenvereine
- ▶ 14 Sonstige Vereine (THW, Jugendfeuerwehr etc.)

Dazu werden in vielen Gemeinden in den einzelnen Stadtteilen Jugendgruppen angeboten.

Die Zuordnung der vorgenannten Angebote zu den einzelnen Stadtteilen findet sich unter Punkt 4.

Mit diesem umfangreichen Angebot werden den Kindern und Jugendlichen in Hückelhoven viele unterschiedliche Möglichkeiten geboten, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu verbinden mit einem Hineinwachsen in eigenverantwortliches Handeln und ehrenamtliches Engagement. Im Stadtjugendring Hückelhoven e.V. sind verschiedene Vereine und Verbände Mitglied. Hier werden z.B. das Kinderfest und der Teamer's Day organisiert. Die gewachsene vertrauensvolle Zusammenarbeit zeigt sich immer wieder in dem Gelingen, für die Kinder und Jugendlichen passende Veranstaltungen und Projekte gut auf den Weg zu bringen.

Der Rückgang ehrenamtlichen Engagements in Vereins- und Verbandsstrukturen ist als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu sehen. Die Nachwuchsförderung ist hier als sehr schwierig zu benennen.

Für die Kinder- und Jugendförderung hat dies u.A. die Auswirkung, dass von Seiten der Vereine und Verbände praktische keine Ferienfreizeiten mehr angeboten werden können. Um konzertierte Maßnahmen zu entwickeln gilt es, das Thema Ehrenamt in den befassten Gremien zu behandeln. Hier sind insbesondere der Jugendhilfeausschuss, die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ und der Stadtjugendring zu nennen.



Bild 8: Hüpfburg

5.3 Jugendsozialarbeit

Die gesetzlichen Grundlagen für die Jugendsozialarbeit finden sich in den §§ 13 und 13a SGB VIII und im § 13 des 3. AG-KJHG – KJFöG NRW:

§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

§ 13 des 3. AG-KJHG – KJFöG NRW – Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem

Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Folgende Angebote sind in der Stadt Hückelhoven im Bereich der Jugendsozialarbeit installiert:

Jugendwerkstatt:

Mit der Jugendwerkstatt in Trägerschaft des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e.V. (Fichtenstraße 1, 41836 Hückelhoven) ist in Hückelhoven ein wichtiges Angebot der Jugendsozialarbeit verortet. Die Jugendwerkstatt bietet 16 Jugendlichen einen Platz und sie ist für den gesamten Kreis Heinsberg zuständig.

Hier wird Jugendlichen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht regelbeschult werden können die Möglichkeit geboten, in Kleingruppen theoretische, praktische und soziale Fähigkeiten zu erlernen bzw. auszubauen. Die Jugendwerkstatt bietet praktischen Unterricht in den Gewerken Holz und Metall sowie in den Bereichen Küche, Hauswirtschaft und Garten an. Es findet theoretischer Unterricht statt, um Lernrückstände aufzuholen. Darüber hinaus werden die Jugendlichen in ihren individuellen Bedarfen unterstützt.



Bild 9: Kletteraktion



Bild 10: Graffiti Wand

Schulsozialarbeit:

Die Stadt Hückelhoven finanziert aus Landesfördermitteln und städtischen Mitteln zwei Schulsozialarbeiterstellen, die aufgeteilt sind auf drei Fachkräfte. Die Fachkräfte sind eingesetzt in der Ganztags Hauptschule In der Schlee, in der Peter-Jordan-Schule und in der Realschule in Ratheim.

Darüber hinaus haben Schulen grundsätzlich die Möglichkeit, bedarfsorientiert Lehrerstellen umzuwandeln und für die Schulsozialarbeit nutzbar zu machen. Desweiteren werden über die Förderrichtlinien berufsvorbereitende Maßnahmen finanziert. Ein eigenständiges Angebot zur Jugendberufshilfe besteht in Hückelhoven nicht.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 14 des 3. AG-KJHG – KJF-G NRW - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.



Bild 11: Kinderfest

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen. Hier ist insbesondere die Prävention zur Verhinderung von Gefährdungen als vorrangig zu sehen. Junge Menschen sollen begleitet, informiert und ermutigt werden, um im Umgang mit Gefährdungen vorbereitet zu sein und sich positionieren zu können. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, auch die im Sozialraum aktiven Akteure (z.B. Veranstalter, Gewerbetreibende etc.) auf die Vorgaben des Jugendschutzes aufmerksam zu machen.

Konkret bezieht sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz auf folgende Gefährdungsbereiche:

- ▶ Sucht (stofflich und nicht-stofflich inkl. Medien)
- ▶ Kriminalität
- ▶ Gewalt
- ▶ Sexualität
- ▶ antidemokratische Tendenzen

Seit 2016 traten folgende Änderungen im Jugendschutzgesetz in Kraft:

- ▶ zum 01.04.2016:
Artikel 1 – Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektrischen Zigaretten und elektrischen Shishas.
- ▶ zum 01.01.2018:
Artikel 11 – Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz
- ▶ zum 01.01.2021:
Artikel 2 – Zweites Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes
- ▶ zum 01.05.2021:
Artikel 1 – Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Mit der umfassenden Gesetzesänderung zum 01.05.2021 wurde insbesondere der Medienschutz verbessert. Dies betrifft unter anderem sexuell motivierte Ansprache/Cybergrooming und Mobbing. Darüber hinaus werden Internetdienste zu Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, die Alterskennzeichen modernisiert und eine Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz eingerichtet. Das Jugendschutzgesetz findet sich in Anhang 5.

In der praktischen Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Hückelhoven werden Informationen und Beratungen für Jugendliche, Eltern, Lehrer, Gewerbetreibende und Fachkräfte durch die Jugendpflege vorgehalten und angeboten. Exemplarisch sind hier Theaterprojekte zu antidemokratischen Themen oder zum Thema Mobbing zu nennen, der auf Kreisebene als Kooperationsprojekt entwickelte Medienparcours oder die kreisweite Kampagne zu Alkoholmissbrauch. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang der Ferienkalender mit den aktuellen Jugendschutzbestimmungen zu nennen, der in Hückelhoven von den Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendpflege gestaltet wird.

Die Arbeitsgemeinschaft „Jugendschutz“ war bis 2015/2016 auf Ebene des Kreises Heinsberg installiert. Damit bestand ein gutes Forum für Information, Austausch und gemeinsame Projekte für alle Beteiligten. Eine Aktivierung dieser Arbeitsgemeinschaft macht großen Sinn, um neben den Inhalten die Netzwerkarbeit und damit verbunden Synergien zu fördern.

6. Zielstellungen des Kinder- und Jugendförderplans

Schwerpunktt Themen:

Mit der Formulierung der drei inhaltlichen Schwerpunkte

- ▶ Partizipation,
- ▶ Nachhaltigkeit
- ▶ Soziale Kompetenzen/Basiskompetenzen

sind deutliche Konkretisierungen für die Zielstellung dieses KJFP vorgenommen worden. Alle Förderanträge und geförderten Maßnahmen sind daher mit Blick auf diese Schwerpunkte zu sehen und zu bewerten.

Ausbau der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird weiter ausgebaut (siehe auch 1.6 Personelle und finanzielle Rahmenbedingungen).

- ▶ Partizipation:

In seiner Sitzung vom 27.05.2021 hat der Jugendhilfeausschuss den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ und dem Stadtjugendring ein Konzept zur vorhabenbezogenen Partizipation zu erarbeiten.

Für eine wissenschaftliche Begleitung wurden Fördermittel beantragt.

Die intensive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zur Entwurfsplanung der neuen Skateranlage kann als auswertbares Beispiel dienen.

Mit der „Zukunftswerkstatt“ hat durch die beiden gewählten Formate erstmalig eine Beteiligung zum Kinder- und Jugendförderplan stattgefunden.

Im moderierten Format mit den Akteuren der Offenen Kindern- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und

dem Jugendamt wurde vereinbart, dass in der Laufzeit dieses KJFP mindestens zwei Veranstaltungen dieser Art stattfinden. Konkret soll dies als Zwischenbilanz und zur Vorbereitung des nächsten KJFP erfolgen.

Im Format zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wurde ein offenes Angebot im Rahmen des Stadtfestes gewählt. Die Ergebnisse sind – soweit möglich – in Abstimmung mit allen befassten Gremien in die weiteren Maßnahmeplanungen in dieser Legislaturperiode aufzunehmen bzw. dort zu berücksichtigen.

Ebenfalls soll in der Laufzeit dieses KJFP ein Fachtag für die Kinder- und Jugendförderung organisiert werden, der Raum für fachlichen Input, für Information über die Angebote in Hückelhoven und für Austausch der Akteure bietet. Hier soll die Bandbreite der Angebote vorgestellt, das Wissen voneinander gefördert, die Kooperation unterstützt und das Netzwerk gestärkt werden.

- ▶ Übergang Schule – Beruf:

Für den Bereich Jugendsozialarbeit wurde der bereits bestehende und weiter erwartbare Bedarf im Bereich Übergang Schule – Beruf dargestellt. Hier soll ein regelmäßiger Austausch über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ installieren werden. Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und einer Bedarfsfeststellung soll in Abstimmung mit den Akteuren und den befassten Gremien eine Maßnahmeplanung erfolgen.

- ▶ Sozialräumliche Orientierung:

Der sozialräumlichen Orientierung wird durch die Reform des SGB VIII eine hohe Relevanz zugewiesen. Die Nutzung und Nutzbarmachung von Sozialraumdaten spielen dabei eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist der Einbezug von Daten aus der Jugendarbeitsstatistik für die Einordnung von kommunalen Sozialraumdaten sinnvoll und angezeigt. Die bereits vorliegenden Bevölkerungsdaten werden nach Möglichkeit

um Einkommens- und Gesundheitsdaten ergänzt und verfügbar gemacht. Die Erhebung und Nutzung der Daten entspricht den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes.

Kreisweite Vernetzung:

Es wird darauf hingewirkt, dass die kreisweiten Arbeitsgemeinschaften „Suchtprophylaxe“ und „Jugendschutz“ ihre Aktivitäten wiederaufnehmen, um für diese Themenkreise durch Austausch und Vernetzung Synergieeffekte zu ermöglichen.

7. Ausblick

Der mit der „Zukunftswerkstatt“ begonnene Prozess der Entwicklung und Abstimmung von Inhalten und Zielen für den Kinder- und Jugendförderplan kann möglicherweise eine Weiterführung mit konkreteren Zielvereinbarungen erfahren. Der Einsatz einer Zielpyramide mit Leitziel, Orientierungsziel und Handlungsziel wird in Fachkreisen empfohlen und hat sich in verschiedenen Kommunen als praktikables Instrument erwiesen. Im Austausch mit den entsprechenden Akteuren kann überlegt werden, ob der Einsatz eines solchen

Instruments hilfreich und im Rahmen von Qualitätsentwicklung zielführend ist.

Die Auswirkungen der Reform des SGB VIII werden die Kinder- und Jugendförderung in den kommenden Jahren von in Gänze noch nicht einschätzbare Herausforderungen stellen. Hier gilt es, weiter mit gutem Austausch und gelingender Kooperation passende Lösungen zu finden – Kompetenz und Erfahrung ist vielfältig vorhanden!

In diesem Sinne...

Hückelhoven -
immer anders und immer
gut für junge Menschen!

Anhang

Anhang 1 – Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII): Kinder- und Jugendhilfegesetz: § 79 SGB VIII – Gesamtverantwortung, Grundausrüstung; § 80 SGB VIII - Jugendhilfeplanung; Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG NRW)

Anhang 2 – Kinder und Jugendliche stark machen – Gemeinsam Zukunft gestalten Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (2018-2022)

Anhang 3 – Dokumentation zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Zukunftswerkstatt am 04.09.2021

Anhang 4 – Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven

Anhang 5 – Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Anhänge finden Sie unter

<https://www.hueckelhoven.de/sitzungen-ausschuesse/>

in den Sitzungsdokumenten des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2021 oder als digitale Dokumente auf Anfrage beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven.

